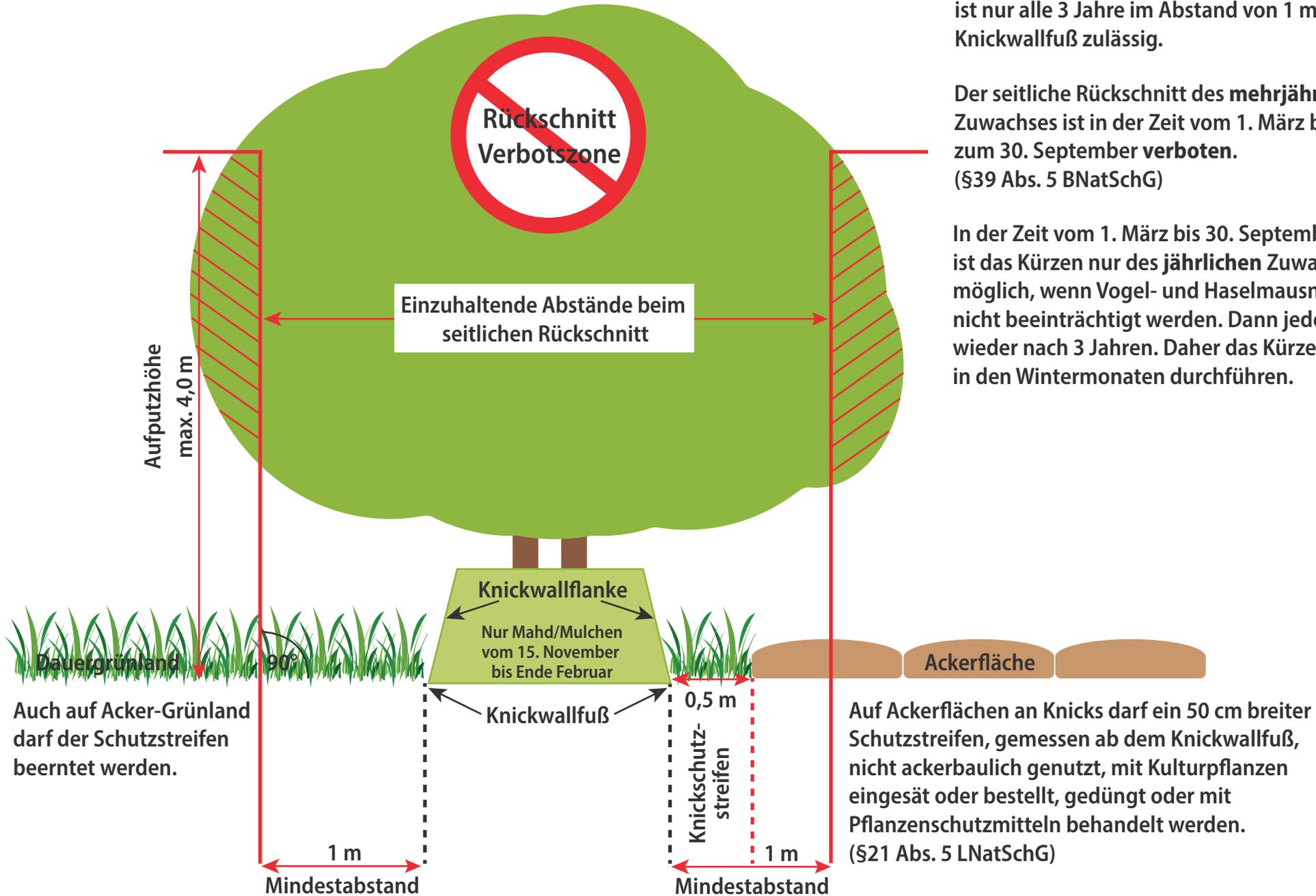


Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



Der seitliche Rückschnitt an Knickgehölzen ist nur alle 3 Jahre im Abstand von 1 m vom Knickwallfuß zulässig.

Der seitliche Rückschnitt des **mehrwährigen** Zuwachses ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September **verboten**. (§39 Abs. 5 BNatSchG)

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist das Kürzen nur des **jährlichen** Zuwachses möglich, wenn Vogel- und Haselmausnester nicht beeinträchtigt werden. Dann jedoch erst wieder nach 3 Jahren. Daher das Kürzen besser in den Wintermonaten durchführen.

Auch auf Acker-Grünland darf der Schutzstreifen beerntet werden.

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (§21 Abs. 5 LNatSchG)

Ebenerdige Knicks: Hier ist ein Abstand von 1 m von den äußeren Wurzelhälsen einzuhalten.

Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.